



FEUERWEHR REGLEMENT

25. September 2014

Die Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2013,

gestützt auf:

- das Gesetz vom 12. November 1964, betreffend der Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (FPolG; SGF 731.0.1, das Gesetz);
- die Verordnung vom 28. Dezember 1965, betreffend der Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (FPolV; SGF 731.0.11, die Verordnung);
- das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz (BevSG; SGF 52.2);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);

beschliesst:

ALLGEMEINES

Artikel 1.

1.1.

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Brandbekämpfung, den Brandschutz und den Schutz gegen Elementarschäden:

1.2.

Auf Personen bezogene Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Artikel 2.

Um diesen Auftrag zu erfüllen, verfügt der Gemeinderat über:

- die lokale Feuerkommission, die gleichzeitig auch als Baukommission amtet
- das Feuerwehrkorps

DIE LOKALE FEUER- UND BAUKOMMISSION

Artikel 3.

Die lokale Feuerkommission besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Sie werden vom Gemeinderat für die Dauer einer Legislaturperiode ernannt. Sie wird durch ein Mitglied des Gemeinderates präsiert. Der Feuerwehrkommandant ist von Amtes wegen in der Kommission.

Artikel 4.

Die Kompetenzen der lokalen Feuerkommission sind in Art. 7 des Gesetzes und Art. 3 und 3a der Verordnung umschrieben.

DAS FEUERWEHRKORPS

A. DIENSTPFLICHT - REKRUTIERUNG - FEUERWEHR - ERSATZABGABE

Artikel 5.

5.1.

Alle in der Gemeinde Niedergelassenen, gleich welcher Nationalität, sind vom 1. Januar des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr erreichen, bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 50. Altersjahr vollenden, zum Feuerwehrdienst oder zur Zahlung der Ersatzabgabe verpflichtet.

Jugendliche, welche das 18. Altersjahr vollendet haben, dürfen, sofern sie darum ersuchen, in die Feuerwehr aufgenommen werden.

5.2.

Keine militärdienstpflichtige Person kann aus gesundheitlichen Gründen dispensiert werden.

5.3.

Von der Dienst- und Feuerwehersatzpflicht sind befreit:

- die Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindeschreiber, soweit sie nicht das Gesetz verpflichtet;
- die Gemeinde- und Kantonspolizei mit unregelmässigen Arbeitszeiten;
- das unabhkömmliche Personal der Post, der öffentlichen Verkehrsbetriebe und der Elektrizitätswerke, soweit dieses gemäss Bundesgesetz über die Militärorganisation Art. 13 Ziff. 6 vom aktiven Militärdienst befreit ist (MO 13/6);
- Leute, die wegen eines Unfalles im Feuerwehrdienst zum aktiven Dienst untauglich geworden sind;
- Schweizer, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in Ried b. Kerzers haben und Ausländer mit Ausweis B und L;
- geistig und körperlich Behinderte;
- alleinstehende Personen, die in ihrem eigenen Haushalt ein Kind (bis zur Erreichung der Volljährigkeit) oder Personen, die auf besondere Hilfe angewiesen sind, betreuen.

Ueber ein Gesuch um Nichteinteilung befindet der Gemeinderat.

5.4.

Dem Gemeinderat steht das Recht zu, Feuerwehrleute vorzeitig aus dem aktiven Dienst zu entlassen. Sie bleiben aber ersatzpflichtig.

Artikel 6.

6.1.

Im Feuerwehrdienst nicht Eingeteilte, die aber der Dienstaltersklasse entsprechen, bezahlen eine Feuerwehersatzabgabe. Die jährliche Ersatzabgabe beträgt Fr. 300.—. Bei einem Zuzug in die Gemeinde oder Wegzug von der Gemeinde wird dieser Betrag anteilmässig in Rechnung gestellt. In Härtefällen (Studierende, Lehrlinge) entscheidet auf Gesuch hin der Gemeinderat.

6.2

Einem rechtlich und tatsächlich ungetrennten Ehepaar (gemeinsame Steuerschätzung) wird jedem der Ehegatten, für die Berechnung seiner persönlichen Abgabe, die Hälfte der Ehepaarabgabe zugeteilt.

6.3

Wenn ein Ehegatte eingeteilt ist, wird beim anderen Ehegatten keine Abgabe erhoben.

6.4

Der Ertrag aus der Ersatzabgabe ist ausschliesslich für den Feuerwehrdienst bestimmt.

B. KOMPETENZEN DES GEMEINDERATES

Artikel 7.

Der Gemeinderat ernennt, gemäss dem kantonalen Gesetz und dessen Verordnung:

- Den Kommandanten, im Einvernehmen mit dem Oberamt und der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt ;
- Die subalternen Offiziere und den Kommandantenstellvertreter.

Artikel 8.

8.1.

Der Gemeinderat rekrutiert die Feuerwehrleute nach Bedürfnis. Der Bestand beträgt zwischen 25 und 60 Personen. Können nicht alle Freiwilligen berücksichtigt werden, so erhalten diejenigen den Vorzug, die sich durch ihren Beruf besonders für den Feuerwehrdienst eignen. Können die Bestände nicht mit genügend Freiwilligen ergänzt werden, so erfolgt die weitere Rekrutierung zwangsweise.

8.2.

Niemand hat einen Anspruch auf Einteilung in das Feuerwehrkorps.

8.3.

Die Rekrutierung erfolgt durch schriftliches Aufgebot.

8.4.

Der Gemeinderat achtet darauf, dass ca. 40 % des Feuerwehr-Bestandes weder im Zivilschutz, noch in der Armee eingeteilt ist.

Artikel 9.

Er beschliesst die Steuerbefreiung, die Entlassung oder den Ausschluss.

Artikel 10.

Er bestimmt den Sold des Kaders und der Mannschaft für die Uebungen so wie für die Brand- und Spezialeinsätze. Er berücksichtigt den Grad und die Funktion.

Artikel 11.

Die Feuerwehrausrüstung und das Brandbekämpfungsmaterial werden von der Gemeinde geliefert, gemäss den Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung sowie den Weisungen der KGV.

Artikel 12.

Der Feuerwehrstab führt das Inventar betreffend Material und Bestand des Korps. Jährlich ist dem Gemeinderat ein Materialrapport abzugeben.

C. DIE ORGANISATION DES FEUERWEHRKORPS

Artikel 13.

Das Feuerwehrkorps ist militärisch organisiert. Es untersteht der Aufsicht des Gemeinderates, und dem Befehl des Kommandanten. Das Korps setzt sich zusammen aus:

1. Stab
2. Löschzüge
3. Materialequipe
4. Polizeidienst

Artikel 14.

Das Korps ist Mitglied des Bezirks-, des Kantonal-, und des schweizerischen Feuerwehrverbandes.

Artikel 15.

Die Korpsführung ist dem Stab anvertraut, welcher sich aus den Kadern konstituiert, d.h. dem Kommandanten seinem Stellvertreter, aus mindestens 2 subalternen Offizieren und mehrere Unteroffizieren.

Artikel 16.

Der Kommandant ist verantwortlich für die Instruktion und die Disziplin im Korps. Zudem sind die Aufgaben des Kommandanten und des Kdt. Stellvertreters, durch die kantonale Verordnung geregelt.

Artikel 17.

17.1.

Der Stab bestimmt die obligatorischen Uebungsdaten; sie sind spätestens Mitte März des Kalenderjahres dem Gemeinderat, dem Oberamt, der Kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt Freiburg und dem Bezirks IK-Präsident zu melden.

17.2.

Jeder AdF kann zum Picketdienst verpflichtet werden.

17.3.

Der Kommandant ist verantwortlich für die Organisation des Alarm- und Polizeidienstes, gemäss den Weisungen der Kantonalen Gebäudeversicherung (KGV).

17.4.

Nach jedem Brandfall ist sofort ein Brandbericht zu Händen des Oberamtes, des Gemeinderates und der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt auszustellen (Formulare GVA).

Artikel 18.

18.1.

Der Feuerwehrstab, schlägt dem Gemeinderat die Neuernennungen der Offiziere vor.

18.2.

Er ernennt die Unteroffiziere und nimmt die Einteilung vor.

18.3.

Die Beförderungen sind gemäss den kantonalen Vorschriften und den Vorschriften der KGV vorzunehmen.

Artikel 19.

19.1.

Die Mannschaft und die Mitglieder des Kaders unterstehen den Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung.

19.2.

Die Abwesenheit gilt nur in folgenden Fällen als entschuldbar:

- Todesfall in der Familie;
- Krankheit oder Unfall mit Arztzeugnis;
- Militärdienst;
- Schwangerschaft;
- Andere von höherer Gewalt bestimmte Fälle.

19.3.

In besonderen Fällen entscheidet der Gemeinderat.

Artikel 20.

Entschuldigungen sind schriftlich dem Kommandanten oder seinem Stellvertreter, innert 48 Stunden nach der Uebung, abzugeben.

Artikel 21.

Jedes Mitglied des Feuerwehrkorps ist verantwortlich für seine Ausrüstung. Es ist verpflichtet diese in gutem und sauberem Zustand zu halten und es so abzugeben, wenn es die Feuerwehr verlässt.

Artikel 22.

Jedes Mitglied des Feuerwehrkorps gleich welchen Grades, ist verpflichtet, sobald es alarmiert ist, an der Brandbekämpfung und bei Katastropheneinsätzen teilzunehmen.

DISZIPLINARISCHE MASSNAHMEN

Artikel 23.

23.1.

Wer einem Befehl nicht Folge leistet, oder in irgendeiner Form gegen das vorliegende Reglement zuwiderhandelt, wird mit einer vom Gemeinderat festgelegten Busse von Fr. 50.— bis Fr. 1'000.— bestraft.

23.2.

Die Strafbestimmungen des Art. 50ff des Gesetzes sind vorbehalten.

Artikel 24

Die Strafanzeige wird vom Kommandant oder seinem Stellvertreter vorgenommen.

Artikel 25.

Unbegründete Abwesenheit an einem festgelegten Uebungsdatum oder an Brandeinsätzen ist strafbar und wird mit Busse geahndet. Sie beträgt innerhalb eines Kalenderjahres:

Fr. 50.— das erste Mal.

Fr. 100.— jedes weitere Mal.

Artikel 26.

Für verspätetes Eintreffen an publizierten Uebungen wird der Sold gestrichen. Verspätungen über 30 Minuten werden der Abwesenheit gleichgestellt.

RECHTSMITTEL

Artikel 27

27.1.

Gegen alle in Anwendung dieses Reglements gefassten Entscheide kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Art. 86 Abs. 2 GG bleibt vorbehalten.

27.2.

Gegen die vom Gemeinderat auf Grund von Einsprachen gefassten Entscheide kann beim Oberamtmann Beschwerde erhoben werden. Hingegen kann gegen Entscheide auf Grund von Einsprachen gegen die Ersatzabgabe beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

27.3.

Die Frist für Einsprachen und Beschwerden beträgt 30 Tage.

VERSICHERUNGEN

Artikel 28.

28.1.

Die Feuerwehr ist Mitglied des Bezirksverbandes, des Kantonalverbandes (FFWV) und des schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV).

28.2.

Das Feuerwehrkorps ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes ergänzend versichert gemäss den Bestimmungen der Versicherung. Die Versicherungsbeiträge werden von der Gemeinde bezahlt.

28.3.

Unfälle und Erkrankungen sind sofort dem Kommandanten zu melden.

UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 29.

Das Feuerwehrreglement vom 28. Juni 2006 ist aufgehoben.

Artikel 30.

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch das Oberamt rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung von Ried b. Kerzers am 6. Dezember 2013

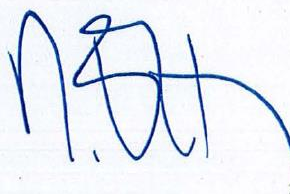
Der Ammann:



Heinz Etter



Der Schreiber:



Marc Etter

Genehmigt durch das Oberamt mit Wirkung auf den 1. Januar 2014

Der Oberamtmann:



Murten, 25. September 2014

Daniel Lehmann